



Stellungnahme des PFAD Bundesverbandes zum Referentenentwurf Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (KJHSRG)

Berlin, 16.04.2026

Der PFAD Bundesverband der Pflege und Adoptivfamilien e.V. begrüßt es ausdrücklich, dass die im Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG) angekündigte inklusive Umsetzung nun in die Tat umgesetzt wird.

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Der Gesetzentwurf schließt durch die Ausdifferenzierung der §§18 Absatz 3 n.F. und 36b n.F. an mehreren konzeptuellen und methodischen Handlungsweisen der gängigen Fachpraxis in der Pflegekinderhilfe an, was grundsätzlich zu begrüßen ist.

Mit dem KJHSRG sollen zudem die strukturellen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv zu gestalten. Dieses Vorhaben soll, entsprechend dem Koalitionsvertrag, eine umfassende Strukturreform des Sozialstaats ermöglichen. Die Vorgabe, dass die inklusive Umgestaltung kostenneutral sein soll, war von Beginn an, auch von uns als Fachverband der Kinder- und Jugendhilfe, als problematisch eingeschätzt worden. Inzwischen scheint es so, dass Kosteneinsparungen damit bezweckt werden. Eine bedarfsgerechte und nachhaltige Jugendhilfe reform und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe hin zu einer tatsächlich inklusiven und teilhabeorientierten Ausrichtung wird damit sehr fragwürdig.

2. Zentrale Kritikpunkte

Abschwächung von Rechtsansprüchen

Durch die Höhergewichtung der bisher niedrighschwellig und freiwilligen Angebote nach §13 wird die gesamte, bestehende Strukturlogik des SGB VIII zu seinen Angeboten, Leistungen und Rechtsansprüchen für junge Menschen und ihre Familien untergraben und aufgelöst.

So verweist §27a Absatz 4 n.F. darauf, dass Hilfen und Maßnahmen nach §13 vorrangig gewährt werden, wenn sie gleichermaßen geeignet sind. Dieser einschneidende Aspekt höhlt den Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung (wie z.B. §33) sowie Hilfe für junge Volljährige (§41) komplett aus. Der öffentlichen Jugendhilfe wird dadurch die Möglichkeit gegeben, individuelle Leistungsansprüche abzulehnen und auf infrastrukturelle, kommunale Angebote zu verweisen. Schon seit dem KJSG häufen sich die Rückmeldungen junger Erwachsener, dass Hilfen nach §41 oft erst nach Unterstützung durch die unabhängigen Ombudstellen oder Klageverfahren gewährt wurden. Dieser Umstand wird im Kontext des Leaving-Care-Diskurses seit Jahren grundlegend kritisiert und die rechtsstaatliche Absicherung dieser Personengruppe von Fachverbänden wie der IGFH¹, Forschungseinrichtungen wie der Uni Hildesheim² und Selbstvertretungsstrukturen wie dem Careleaver e.V.³ gefordert. Ein individueller Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung und für junge Volljährige muss zwingend bestehen bleiben, Angebote nach §13 sind diesen nicht gleichzusetzen.

PFAD Bundesverband der
Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin

Telefon: 030 9487 9423
Telefax: 030 4798 5031
E-Mail: info@pfad-bv.de

www.pfad-bv.de

Träger der freien Jugendhilfe,
vom Finanzamt als gemeinnützig
anerkannt

Projektleitung der
Bundesarbeitsgemeinschaft
ADOPTION und INPFLEGE

Initiator des Runden Tisches
der Adoptiv- und
Pflegefamilienverbände



Anspruchsinhaber

In §27 Absatz 1 werden Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte (PSB) gleichrangig als Anspruchsberechtigte genannt. Leider wird im anschließenden Absatz 2 der Anspruch auf Hilfen zur Erziehung wieder ausschließlich den PSB zugestanden. Schon vor dem Inkrafttreten des KJSG wurde fachlich diskutiert, ob auch für Jugendliche selbst ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung anzuerkennen ist. Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, dass Jugendliche insbesondere in Pflegefamilien zwar in Familiengerichtsverfahren oder bei der Auswahl eines Vormundes eigene Verfahrensrechte haben, aber keinen Anspruch auf die Beantragung eines Erziehungsbeistands oder soziale Gruppenarbeit bekommen können. So ist die Formulierung im Absatz 2, die den Anspruch auf Hilfen zur Erziehung wieder ausschließlich den PSB zuweist, fachlich fragwürdig.

Länderöffnungsklausel

Die in §85 geöffnete Möglichkeit zur individuellen Ausgestaltung der Leistungen durch die Länder wird zu einer bundesweit noch uneinheitlicheren Ausgestaltung führen. Ob und welche Jugendhilfeleistung eine Pflegefamilie oder der junge Mensch erhält, wird damit abhängig vom Lebensort. Die Probleme mit den unterschiedlich hohen, intransparenten und zunehmend ausschließlich an der kommunalen Kassenlage orientierten Zahlungen von Pauschalen in der Pflegekinderhilfe sowie bei den ambulanten Leistungen sind seit Jahren erkennbar.

Gerichtbarkeit

Auf Seite 2 des Referentenentwurfes ist eine Veränderung der Gerichtbarkeit angekündigt. Allerdings fehlen die entsprechenden Änderungen in den Gesetzestexten. So enthält der Referentenentwurf keinen Artikel zum Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Fehlende Ressourcen

Die massiven Strukturänderungen mit dem Ziel einer inklusiven und teilhabeorientierten Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung bedürfen mehrerer Handlungsprogramme. So müssen sowohl Fachkräfte der Träger aus der öffentlichen Jugendhilfe zu den neuen, fachspezifischen Bedingungen und Besonderheiten der Eingliederungshilfeleistungen qualifiziert werden als auch die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Infrastrukturentwicklung ausgebaut werden. Vor dem Hintergrund des massiven Fachkräftemangels der Arbeitsfelder des SGB VIII und SGB IX bedarf es zudem langfristiger Offensiven und nachhaltiger Handlungsprogramme zur Fachkräftegewinnung. Das Versprechen, ohne Ausweitung der Kosten gleichbleibende Leistungen zu ermöglichen, kann mit diesem Entwurf nicht realisiert werden. Dies ist aus unserer Sicht ein vollkommen falsches Signal für die Akteure, Betroffenen und Beteiligten in der Kinder- und Jugendhilfe.

3. Anmerkungen zu den konkreten Neuregelungen

- Zu Nr. 10 (§13 n.F.) und Nr. 15 (§27a Absatz 4 n.F.): Wie bereits unter Abschnitt 2 aufgezeigt, schätzen wir als Fachverband es vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene aus Pflegefamilien als höchst dramatisch ein, dass auch für diese ein Vorrang der Leistungen nach §13 festgelegt wird. Leistungen nach §13 sind für einen schulischen/beruflichen Übergang oft eine unabdingbare zusätzliche Unterstützung, ersetzen dabei aber nicht den individuellen Rechtsanspruch auf geeignete, bedarfsgerechte Einzelfallhilfen.



- Zu Nr. 11. (§18 Absatz 3 n.F.): Auch in der alten Fassung wurde die Möglichkeit des begleiteten Umgangs aufgeführt. Es ist sehr zu begrüßen, dass mit dem Referentenentwurf nun ergänzt wird, dass der begleitete Umgang an einem für die sichere Ausübung des Umgangsrechts geeigneten Ort stattfinden soll. Diese bisher gängige und fachlich notwendige Verfahrenspraxis verleiht ihr nun eine rechtlich verankerte Grundlage und stärkt damit das Recht für Pflegekinder auf einen Kindeswohl dienlichen Umgang.
- Zu Nr. 14 (§27 Absatz 2 n.F.): Zu bedauern ist, dass der Anspruch auf Hilfen zur Erziehung weiterhin ausschließlich bei den PSB verbleibt. Obwohl junge Menschen ab 14 Jahren selbst verfahrensberechtigt sind, bzw. Anspruch auf Sozialleistungen (ab 15 Jahren) haben, bleibt die Strukturreform hier zurück. Dabei wäre ein Anspruch auf ambulante Leistungen durchaus auch als ein von den Eltern/PSB getrennter Anspruch auf Einzelfallhilfe nach §§29, 30 denkbar.
- Zu Nr. 22 (§36b n.F.): Die Möglichkeit zur Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz auf Vorschlag der Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen wie auch die Beteiligung von Vertrauenspersonen sind aus Sicht der Pflegekinderhilfe für den Hilfeplanprozess sehr zu begrüßen. Diese bisher gängige und fachlich notwendige Verfahrenspraxis verleiht diesem nun eine rechtlich verankerte Grundlage und stärkt damit das Recht für Pflegekinder in Hilfeplangesprächen. Jedoch darf die praktizierte Hilfeplanung nicht ausschließlich daran geknüpft sein, ob eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz vorgeschlagen wird, sondern muss weiterhin in regelmäßigen Abständen durch die öffentliche Jugendhilfe terminiert werden.
- Zu Nr. 28 (§37 n.F.) und Nr. 58 (§86 Absatz 6 Satz 3 n.F.): Der Referentenentwurf sieht die Verpflichtung für belegende Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nun über die Auswahl einer Pflegeperson in dessen Zuständigkeitsbereich schriftlich zu informieren und diesem die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anpassung ist grundsätzlich zu begrüßen, da somit auch auf struktureller Ebene verbindlicher verhindert werden kann, dass Pflegefamilien, die aus fachlichen Gründen von ihrem zuständigen Jugendamt abgelehnt worden sind, durch andere Jugendämter belegt werden und damit Kindeswohlgefährdungen in der Pflegekinderhilfe in Kauf genommen werden. Gleichsam halten wir es für notwendig, dass die Jugendämter fachlich differenzierte Beurteilungen bei der Eignung vornehmen und Bewerberfamilien die Möglichkeit zur eigenen Weiterentwicklung in diesem Prozess erhalten. Die Neuregelung sollte nicht dazu führen, dass strukturelle Barrieren zur Ablehnung von grundsätzlich geeigneten Bewerberfamilien aufgebaut werden.
Dass der Wechsel der Zuständigkeit nach Satz 1 ausgeschlossen ist, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht einbezogen wurde, ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch bleibt der Entwurf zu unspezifisch, wie dann die Zuständigkeitskonstellation konkret geregelt ist. Findet keine Sonderzuständigkeit nach §86.6 statt, käme damit nach der bisherigen Gesetzeslogik automatisch §§86.1 – 86.5 in Betracht. Damit würde die Zuständigkeit des örtlichen Jugendamts mit den leiblichen Eltern wechseln und zusätzliche Diskontinuität in Bezug auf das Pflegeverhältnis mit einhergehen. Daher möchten wir in der besonderen Konstellation der fehlenden Beteiligung des öffentlichen Trägers anregen, dass dann eine statische, auf Dauer angelegte Zuständigkeit bei dem belegenden Jugendamt begründet wird.

¹ Overbeck, Meysen, Osterland, Schröder (2024): Status Careleaver*in sozialstaatlich absichern. Forum Erziehungshilfe. 30. Jg 2024. Heft 2 S.123+124

² Thomas, Schröder, Koch, Möller (2023): Rechtsstatus Leaving Care etablieren und verwirklichen. Sozial extra. 47. Jg. 2023, Heft 2. S. 101-104

³ Care Leaver e.V. (2026): Sicherer Übergang ins Erwachsenenleben. Rechtsstatus "Leaving Care" jetzt verankern. Link: https://careleaver.de/wp-content/uploads/2026/02/26_01_19_Positionspapier_RS_LC.pdf